



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-C88A3401/1250

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) / Ordonnance sur la dissémination d'organismes dans l'environnement (ODE) / Ordinanza sull'utilizzazione di organismi nell'ambiente (OEDA)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach, 4001 Basel
Name / Nom / Nome	Dominik Keller
Datum / Date / Data	14. März 2023

2 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) / Ordonnance sur la dissémination d'organismes dans l'environnement (ODE) / Ordinanza sull'utilizzazione di organismi nell'ambiente (OEDA)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir stimmen der Revision der Freisetzungsverordnung grundsätzlich zu. Insbesondere begrüßen wir, dass für die Umsetzung des mit der Motion 19.4615 geforderten Verkaufsverbots für invasive gebietsfremde Pflanzen die Lösungsvariante 2 «Inverkehrbringungsverbot» gewählt wird. Die Änderungen in den Art. 15, 48 und 59 sind grundsätzlich sinnvoll. In den Anhängen 2.1 und 2.2 sind entsprechend der neuesten Erkenntnisse auch Neozoen in die Listen aufzunehmen.

Dem BAFU bekannte invasive Arten, welche noch nicht in der Schweiz festgestellt wurden, sollten grundsätzlich mindestens im Anhang 2.2 aufgeführt werden. Die Einstufung der Pflanzen basiert auf provisorischen Arbeiten des Bundes, zu denen die Kantone noch nicht abschliessend Stellung nehmen konnten. Es ist ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren zur periodischen Anpassung der beiden Anhänge einzuführen, welches die Erfahrungen und Expertisen der kantonalen Fachstellen berücksichtigt (nicht nur die Forschung). Dabei sind neben der Invasivität weitere biologischen Eigenschaften zu berücksichtigen, wie z.B. bei zweihäusigen Neophyten.

Wir begrüßen die Integration von Zoll und Grenzsicherheit.

Inhaltliches zu Arten in den Anhängen: In Anhang 2.1 sollten insbesondere invasive Arten aufgeführt werden, welche gesundheitsgefährdend sind und für welche der Umgang mit abgetragenen Boden relevant ist.

Zur besseren Vereinheitlichung der Handhabung in der Praxis sprechen wir uns für das Erstellen einer Vollzugshilfe für den Vollzug der FrSV aus.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (FrSV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ODE) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OEDA)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 15 Abs. 2 ^{bis} Art. 15 al. 2 ^{bis} Art. 15 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Für eine bessere Umsetzung des Art. 15 Abs. 2 ^{bis} schlagen wir eine Anpassung des Art. 3 vor: Neuer Bst I für Art 3: Für das Inverkehrbringen von Material (z.B. Futtermittel, Schiffe, Töpfe, Substrate, Palette etc.), welches mit Organismen belastet ist, gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Inverkehrbringen von Organismen selber, wenn die Identität und das Vorhandensein eines Organismus bestätigt oder begründet vermutet wird.	Für die physischen Kontrollen besteht ein erforderliches Mass an Fachwissen. Wir gehen davon aus, dass die Kontrolleure damit auch die Einschleppung von Trittbrettfahrern erkennen können. Ein Präzedenzfall betrifft die Einfuhr Thuja-Topfpflanzen mit Erdmandelgras im Substrat durch die Firma Landi 2013. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollten nicht nur die Zielorganismen (d.h. die für das Inverkehrbringen bestimmten Organismen), sondern auch blinde Passagiere entsprechend abgefangen werden können.
Art. 48 Abs. 2 Bst. c ^{bis} Art. 48 al. 2 let. c ^{bis} Art. 48 cpv. 2 lett. c ^{bis}	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 59	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Art. 59 ist wie folgt anzupassen: «Das UVEK passt nach Anhörung der Bundesstellen sowie <u>der Kantone, der betroffenen Kreise und des wissenschaftlichen Beirates</u> die Listen der Anhänge 2.1 und 2.2 an, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität gebietsfremder Organismen gelangt ist. <u>Dafür werden die Listen periodisch auf ihre Aktualität geprüft.</u>	Die Änderungen der Listen wurden für die Revision ohne die Anhörung der Kantone vorgenommen. Wir gehen davon aus, dass die Rückmeldungen der kantonalen Konferenzen (und nicht beispielsweise der Neobiota-Ansprechpersonen oder der Naturschutzfachstelle) im Rahmen dieser Stellungnahme als eben diese Anhörung betrachtet wird. Dies reicht jedoch für die Nachvollziehbarkeit der finalen Entscheidung bezüglich der Zusammensetzung dieser Listen nicht

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Das BAFU soll als zuständiges Bundesamt einen Prozess für die Anpassung der Listen der Anhänge 2.1 und 2.2 erarbeiten. Dieser Prozess muss für alle betroffenen transparent sein.</p>	<p>aus. Es fehlt die Möglichkeit zum sachlichen, konstruktiven und auf Erfahrungen aus der Praxis gestützten Austausch bzw. Entscheid. Daher wird erwartet, dass die Zusammensetzung der beiden Anhänge 2.1 sowie 2.2, im vorliegenden Fall der laufenden Revision und auch in Zukunft durch eine eigens dafür mandatierte Begleitgruppe mit z.B. fünf Vertretern der Kantone (West-, Ost-, Zentral-, Nord- und Süd-Schweiz) erfolgt.</p> <p>Die Anpassung des ehemaligen Anhangs 2 war bisher unter den gleichen Umständen möglich. Von dieser Möglichkeit wurde aber nie Gebrauch gemacht, was aus Sicht der Praxis aber notwendig gewesen wäre. Mit einer Verpflichtung die Listen regelmässig zu überprüfen, wird eine notwendige gewordene Anpassung frühzeitig erkannt.</p> <p>Diese Problematik ist in den «Weiteren Bemerkungen zu den Anhängen 2.1 und 2.2» ausführlicher beschrieben.</p> <p>Ein transparenter Prozess garantiert, dass wichtige Informationen und Erfahrungen bei der Auswahl der Organismen einfließen können.</p> <p>Wichtig ist, dass dabei auch die unterschiedlichen Standort-Situationen, die Invasivität und biologische Aspekte berücksichtigt werden. So stellen zum Beispiel</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			bestehende grosse männliche Götterbäume im Stadtgebiet kein Problem bezüglich einer Ausbreitung dar, haben aber in der aktuellen klimatischen Situation eine wichtige Funktion als Baum für das Stadtklima. Von einer Neupflanzung ist jedoch abzusehen.
Inkrafttreten Entrée en vigueur Entrata in vigore	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altri commenti			

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.1 Annexe 2.1 Allegato 2.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erweiterung des Anhangs 2.1 um weitere relevante Tiere, entsprechend der aktuellen Erkenntnisse. Vorschläge: <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Lasius neglectus</i> (Ameise) ▪ <i>Tapinoma nigerrimum</i> aggr. (Ameise) ▪ <i>Caenoplana variegata</i> (Plattwurm) ▪ <i>Hypania invalida</i> (Plattwurm) ▪ <i>Obama nungara</i> (Plattwurm) ▪ <i>Diversibipalium multilineatum</i> (Plattwurm) ▪ <i>Corbicula fluminea</i> (Muschel) ▪ <i>Dreissena bugensis</i> (Muschel) ▪ <i>Dreissena polymorpha</i> (Muschel) ▪ <i>Sinanodonta woodiana</i> (Muschel) 	Die «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) hat zu neuen Erkenntnissen zu diversen Organismen, darunter auch den Tieren geführt. Entsprechend Art. 59 FrSV sollte geprüft werden, welche Tiere in den Anhang 2.1 aufgenommen und mit einem Umgangsverbot belegt werden sollten. Neben einer Gesundheitsgefährdung ist vor allem die Relevanz für den Umgang mit Boden wichtig, welcher zu einer Weiterverbreitung dieser Organismen führt. Nicht alle diese Organismen sind im Handel erhältlich, aber zusammen mit dem Antrag um Ergänzung des Art. 3 Abs.1 um den Buchstaben I wäre eine Handhabe geschaffen um das Inverkehrbringen

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			von beispielsweise Plattwürmern im Substrat von Topfpflanzen zu verbieten.
Anhang 2.2 Annexe 2.2 Allegato 2.2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erweiterung des Anhangs 2.2 um folgende Tiere entsprechend der aktuellen Erkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Neogobius melanostomus</i> (Grundel) ▪ <i>Ponticola kesslerii</i> (Grundel) ▪ <i>Chelydra serpentina</i> (Schildkröte) ▪ Alle Nordamerikanischen Buchstabschmuckschildkröten ▪ <i>Harmonia axyridis</i> (Marienkäfer) ▪ <i>Rana catesbeiana</i> (Ochsenfrosch) 	Die «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) hat zu neuen Erkenntnissen zu diversen Organismen, darunter auch den Tieren geführt. Entsprechend Art. 59 FrSV sollte geprüft werden, welche Tiere in den Anhang 2.2 aufgenommen und mit einem Inverkehrbringungsverbot belegt werden sollten.
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altre osservazioni	<p>Wie bereits im Vorverfahren durch die kantonalen Konferenzen festgestellt (siehe erläuternder Bericht S. 6), stellen wir eine klar fehlende Transparenz beim Auswahlverfahren der Arten für die beiden Listen 2.1 und 2.2 fest. Das Einstufungskonzept aus der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten wurde vom BAFU seit deren Verabschiedung am 18. Mai 2016 nicht weiter erläutert; zumindest nicht in einer offiziellen Publikation. Dennoch wird es hier im Revisionsverfahren der FrSV zu einem grossen Teil für die Rechtfertigung der Auswahl der Arten beigezogen. Auch wenn in der Strategie für die Einstufung klare Kriterien definiert sind, kann die Einteilung in Anhang 2.1 und 2.2 nicht nachvollzogen werden. Arten aus der 1. Liste (Anhang «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz», Stand 2022; BAFU) fehlen beispielsweise gänzlich; darunter <i>Lupinus polyphyllus</i> und <i>Robinia pseudoacacia</i>.</p> <p>Die Tatsache, dass Tiere bei der vorliegenden Revision die Anhänge 2.1 und 2.2 nicht auch gerade entsprechend der aktuellsten Erkenntnisse aus der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) berücksichtigt wurden, zeigt die Problematik der Trägheit des vorgeschlagenen Vorgehens zur Revision dieser beiden Anhänge offenkundig auf. Es war nicht der Auftrag der Motion, die Tiere zu berücksichtigen. Wir sind aber dennoch der Ansicht, dass die erwähnte neue BAFU-Publikation durchaus zum Anlass genommen werden sollte, entsprechend der neuesten Erkenntnisse und somit Art. 59 FrSV die Artenlisten bei einer Revision zu überarbeiten.</p>		

Andere Erlasse / Autres actes législatifs / Altri atti legislativi	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
ESV OUC	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Andere Erlasse / Autres actes legislatifs / Altri atti legislativi	Zustimmung / Approbation / Ap- provazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
OIconf	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
PSMV OPPh OPF	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altri commenti			